

Beilage zu Nr. 192 des Enzthälers.

Neuenbürg, Donnerstag den 4. Dezember 1890.

Kronik.

Deutschland.

Kochs Heilverfahren im preussischen Abgeordnetenhaus.

Berlin, 29. Nov. Auf der Tagesordnung steht die Anfrage des Abgeordneten Graf und Genossen, betreffend das Koch'sche Heilverfahren. Die Anfrage lautet:

„Die Unterzeichneten erlauben sich, an die königliche Staatsregierung die Anfrage zu richten, welche Schritte dieselbe zur Förderung und weiteren Ausbreitung des Koch'schen Heilverfahrens in Aussicht genommen hat.“

Der Kultusminister Dr. Gohler erklärt sich zu sofortiger Beantwortung der Interpellation bereit. Er weist auf die bisherige Entwicklung der Frage und die Versuche Kochs hin, seine Forschungen auf dem Gebiete der Bakteriologie zu einem Heilverfahren für Tuberkulose auszunutzen. Koch selber hat in wahrhaft todesmutiger Weise einen Versuch an sich unternommen. Der Kultusminister bemerkt, daß Koch niemals die Absicht gehabt habe, ein Geheimnis aus seinem Verfahren zu machen. Koch wüßte die Gründung einer Krankenanstalt und eines Versuchslazarets. Die ersten Aerzte des Auslandes seien in Berlin zusammengeströmt, um das Heilverfahren kennen zu lernen. Am 1. November fanden die ersten Konferenzen zwischen dem Kultusminister und dem Finanzminister statt, und es ergab sich volle Uebereinstimmung darüber, daß der Staat dem Dr. Koch die umfangreichsten Mittel zu Gebote stellen müsse und könne. (Beifall.)

Der Minister fährt fort: „Ich habe von Koch die Verantwortlichkeit übernommen, daß die Veröffentlichung des Mittels nur in soweit erfolgen kann, als es zum Schutz gegen Nachahmung und falsche Anwendung erforderlich ist. Die naturwissenschaftliche Seite der Sache hat nur einen relativen Wert. Er erörtert dann die Wirkung des Mittels, welches nach langen Forschungen erstanden sei. Die Methode, durch welche es gewonnen sei, lasse sich auch auf andere Krankheitsformen noch anwenden. Schon heute stehe es fest, daß das Mittel bezüglich der Wirkung auf Tuberkulose unvergleichlich sei. Einzig dastehend in der Geschichte der Medizin sei es, daß ein solches Mittel von der gesamten Welt einstimmig anerkannt worden sei. Dabei müsse aber vor Ueberschätzung des Mittels und Heilverfahrens gewarnt werden. Der weiteren Entwicklung der Frage sei mehr ruhige Forschung zu wünschen, als bisher möglich war im allgemeinen Tonnel. Der Minister drückt seine Ueberzeugung aus, daß das Heilverfahren eine Einwirkung auf unser ganzes öffentliches Leben haben werde: auf die Hygiene in Schulen, Fabriken, Bureaus u. s. w. Die Regierung habe also die Pflicht, sich der Sache aufs umfangreichste anzunehmen. Bezüglich in Aussicht genommener Schritte der Regier-

ung meint der Minister, daß eine amtliche, autoritative Aufsicht des Staates über Bereitung und Anwendung des Mittels nicht wohl thunlich sei. Wir setzen das größte Vertrauen in die Verfügungen des Erfinders. Indessen ist auch Koch so bestürmt worden, daß er eigentlich den Schutz der Polizei hätte anrufen müssen. Koch hat jedoch sein Mittel allen großen Heilanstalten schon zugänglich gemacht, soweit es irgend thunlich war. Der Minister fährt dann fort, er habe für planmäßige Anwendung des Mittels in hiesigen Universitätskliniken gesorgt; es seien dabei die armen Volksklassen ganz besonders berücksichtigt worden. Es seien Anstalten zur Anfertigung des Mittels errichtet worden. Professor Dr. Koch und die Doktoren Libbert und Pfuhl beschäftigen sich nur mit Herstellung der Lymphe. Nach schwierigen, sechs Wochen langen Versuchen wird das Mittel hergestellt zu je 5 Gramm für 25 Mark, ein Fläschchen enthalte 5000 Einspritzungen, wovon jede 5 Pf. kostet. Die Schwierigkeit liege darin, das Mittel in großen Mengen in zuverlässiger Weise herzustellen. Es sei eine zu genaue Prüfung erforderlich. Koch selbst halte es vorläufig für unmöglich, das Mittel ohne seine persönliche Kontrolle abzugeben. Dennoch sei eine Grundlage gewonnen, das Mittel mit der Zeit zu verstaatlichen, d. h. so daß der preussische Staat seine Firma unter das Mittel setzen kann. Die Sache ist nicht so einfach. Wir müssen gleichsam eine Behörde schaffen, welcher die Sache unterstellt wird. Dahin müssen wir kommen, dann werden wir

auch die auswärtigen Staaten heranziehen können, um ihnen das Mittel zu geben. Wir werden eine Zentralanstalt für Tuberkelranke auf dem Gebiet der Charité einrichten. Die Kosten, meint der Minister, würden eine halbe Million erreichen, aber er zweifle nicht, daß das Haus in seiner Dankbarkeit und Anerkennung für Koch die Geldmittel bereitwillig hergeben wird. Ein Angebot der Stadt Berlin hat Koch dahin angenommen, die 150 Betten, welche die Stadt angeboten, für arme Kranke zu bestimmen und seine Mittel kostenfrei für diese Betten abzulassen. Uebrigens habe ein Berliner Herr dem Professor Koch zur Gründung eines Krankenhauses bereits eine Million Mark angeboten. Die Privatwohlthätigkeit möge sich nur weiter in dieser Weise bewähren. Der siebente Teil aller Menschen sterbe nach Kochs Versicherung an der Tuberkulose. Der Minister sagt weiter, er betrachte es als den schönsten Augenblick, den er in diesem Hause erlebt habe, hier zu versichern, daß, wenn er aus seinem Amte scheide, es kaum eine größere Erinnerung für ihn geben werde, als die, das Glück gehabt zu haben, einem Manne wie Koch die Wege zu ebnet. Kochs Forschungstrieb und seine Wahrheitsliebe würden nur erreicht von seiner Uneigennützigkeit und von seiner Liebe zur Menschheit. Und er, der Minister, glaube, das Vaterland könne glücklich sein, einen solchen Sohn sein eigen zu nennen. (Lebhafter, anhaltender Beifall auf allen Seiten des Hauses, Händeklatschen auf den Tribünen.)

Zur Invaliden- u. Alters-Versicherung.

Die Grundzüge des Gesetzes, welches am 1. Januar 1891 in Kraft tritt, sind folgende:

Versicherungspflichtig sind nach vollendetem 16. Lebensjahre: 1) Personen (männlich oder weiblich), welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienftboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden. 2) Betriebsbeamte sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge, welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 M nicht übersteigt.

Personen, welche eine Altersrente beziehen, sind versicherungspflichtig, weil sie im Falle ihrer Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf die höhere Invalidenrente haben.

Nicht versicherungspflichtig sind Personen, welche infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande sind, mindestens ein Drittel des Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen; ferner die Personen, welche eine Invalidenrente beziehen.

Versicherungsfähig sind Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht bereits erwerbsunfähig sind. Sie können sich selbst, aber nur in der 2. Lohnklasse, versichern (durch Einlegen einer Marke von 20 Pf.).

In gleicher Weise können Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnisse ausscheiden (z. B. ein Handlungsgehilfe, wenn dessen Gehalt von 1800 auf 2100 M erhöht wird), dasselbe freiwillig (aber nur in der 2. Lohnklasse) fortsetzen.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invalidenbeziehungsweise Altersrente.

Ein Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Ein nicht dauernd erwerbsunfähig Versicherter erhält Invalidenrente, nachdem er ein Jahr erwerbsunfähig gewesen, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Eine Altersrente erhält jeder Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Der Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente ist bedingt durch: 1) Zurücklegung der Wartezeit; 2) die Leistung von Beiträgen.

Die Wartezeit beträgt für die Invalidenrente 5 Beitragsjahre, für die Altersrente 30 Beitragsjahre.

Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen.

Wenn Personen durch Krankheiten, welche eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 7 Tagen zur Folge haben, verhindert sind, die Beiträge zu leisten, so werden diese Krankheitswochen als Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Bei Krankheiten, die länger als ein Jahr dauern, wird nur ein Jahr als Beitragszeit gerechnet. Für Personen, welche behufs Erfüllung der Waffenpflicht in Friedens- oder Kriegzeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen werden, gilt die Dienstzeit als Beitragszeit.

Eine Invalidenrente kann entzogen werden, wenn eine Person nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erscheint.

Die Mittel zur Gewährung der Renten werden aufgebracht durch einen Zuschuß des Reichs (von 50 M.) zu jeder Rente, durch die Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten zu gleichen Teilen.

Zum Zwecke der Bemessung der Beiträge werden 4 Klassen gebildet nach dem Arbeitsverdienst von: 1. Klasse bis zu 350 M. einschließlich, 2. Klasse von mehr als 350—550 M., 3. Klasse von mehr als 550—850 M., 4. Klasse von mehr als 850 M.

Arbeitgeber und Versicherte können aber übereinkommen, einen höheren als den wirklichen Arbeitsverdienst zugrunde zu legen.

Die Invalidenrente steigt nach Beitragsjahren und beträgt nach 5 bis 50 Beitragsjahren für die 1. Klasse von 114 M. bis 157 M., 2. Klasse von 124 bis 251 M., 3. Klasse von 131 bis 321 M., 4. Klasse von 140 bis 415 M.

Die Altersrente beträgt für die 1. Klasse 108 M., die 2. Klasse 134 M., die 3. Klasse 162 M., die 4. Klasse 191 M.

Die Renten werden durch die Postanstalten ausgezahlt.

Die Beiträge sind für die ersten zehn Jahre festgelegt für die 1. Klasse auf 14 J., für die 2. Klasse auf 20 J., für die 3. Klasse auf 24 J. und für die 4. Klasse auf 30 J. wöchentlich und sind von dem Arbeitgeber zu entrichten. Derselbe kann die Hälfte der Beiträge dem Arbeiter bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben von Marken auf die Quittungskarte. Der Arbeitgeber ist bei Strafe verantwortlich für die Leistung der Beiträge.

Jede Quittungskarte hat Raum für 47 Marken (den Beitragswochen des Jahres entsprechend) und ist mit dem Namen des Versicherten versehen. Für jeden Arbeiter wird eine solche Karte durch die Behörden unentgeltlich ausgestellt. Ist eine Quittungskarte ganz mit Marken ausgefüllt, so wird dieselbe gegen eine neue ausgetauscht und werden auf der neuen die bereits geleisteten Beiträge vermerkt.

Jede Quittungskarte muß nach dem dritten Jahre umgetauscht werden, auch wenn sie nicht ganz mit Marken besetzt ist, und verliert im anderen Falle ihre Gültigkeit.

Für Arbeiter, welche nicht eine ganze Woche von dem Arbeitgeber beschäftigt werden (Putzfrauen, Waschfrauen), hat derjenige Arbeitgeber den Beitrag zu entrichten, welcher den Arbeiter zuerst in der Woche beschäftigt.

Die Beiträge können zur Hälfte zurückerstattet werden: 1) weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, wenn für sie mindestens für fünf Beitragsjahre die Beiträge entrichtet sind; 2) Witwen oder Kindern von Versicherten; 3) Kindern unter 15 Jahren von verstorbenen weiblichen versicherten Personen, unter denselben Voraussetzungen.

Miszellen.

(Zum Beruhigen der Meereswogen durch Del) in der Vorderrichtung des Schiffes ist nunmehr, wie das „Zentrabl. der Bauw.“ mitteilt, ein Geschöß in Gestalt eines Holzzylinders von 46,5 Centim. Länge und 65 Millimeter äußerem Durchmesser hergestellt, dessen Innenraum 300 Gramm Del aufnehmen kann. Das untere Ende des Geschößes ist durch Blechbeschlag gegen die Wirkung des Pulvers geschützt. Eine Beschwerung des Geschößes am Blechbeschlag bewirkt, daß dasselbe sofort, nachdem es abgefeuert worden ist, in senkrechter Stellung schwimmt. In der Nähe der Spitze befinden sich unter Wasser drei Oeffnungen, durch welche das Seewasser in den Zylinder eindringen und infolge seiner größeren spezifischen Schwere das leichtere Del hinaustreiben kann. Um zu verhindern, daß das Del schon vorzeitig beim Abfeuern aus jenen Oeffnungen herauströpfelt, sind dieselben mit Löschpapier verklebt, welches sich aber sofort im Seewasser auflöst und die Oeffnungen freigiebt.

„Aberglauben in China“. Die Ueberzeugung, daß geheimnisvolle Mächte in das Schicksal der Menschen, bald hemmend, bald begünstigend eingreifen, spielt bei den Chinesen auch heutzutage noch eine so große Rolle, wie kaum bei einem andern Volke; daraus erklären sich denn auch die zahlreichen abergläubischen Gebräuche, denen sie bei jeder Gelegenheit huldigen. Einer der sonderbarsten ist die sogenannte „Unschuldprobe“, durch welche die Schuld oder Unschuld von Personen, welche des Ehebruchs angeklagt sind, entschieden wird. Die Probe wird aber unglücklicherweise nicht eher angewandt, bis beide an dem angeblichen Verbrechen beteiligten Parteien sich außerhalb des Reiches der Genugthuung befinden. Der aufgebrachte Ehegatte tötet die wirklich oder vermeintlich Schuldigen und schneidet ihnen die Köpfe ab; nach dieser That ist er natürlich ein Mörder und als solcher setzt er sich der Todesstrafe aus; doch, kann es bewiesen werden, daß sein Verdacht wohl begründet war, so wird er frei gesprochen. Um nun diese Frage zu entscheiden, werden die Köpfe der beiden Ermordeten in ein Gefäß gelegt, welches mit Wasser angefüllt ist, und dieses wird dann herumgerührt. Falls die Köpfe hierbei nach Bendigung des Umrührens eine solche Lage haben, daß die Gesichter sich anschauen, so nimmt man dies als einen Beweis der Schuld der Ermordeten an und spricht den Mörder frei; wenn aber sich die Gesichter von einander wegwenden, nachdem die Bewegung des Wassers aufgehört hat, so nimmt man an, daß die Ermordeten

unschuldig waren und der Ehegatte wird sodann des Mordes angeklagt. — Die Regenmacher Afrikas finden ihr Gegenstück in China in den Regenpriestern und in den ersten Geberden spielen Peking, welche einer bestimmten eisernen Tafel, die den Trachen-König — den Jupiter Pluvius dieses Landes — repräsentiert, gezollt werden. Zu Zeiten anhaltender Dürren wird diese geheimnisvolle Tafel, welche sich für gewöhnlich auf dem Boden einer Kisterne, in dem Pantan-Distrikte (Provinz Tschili, etwa fünf Tagereisen südlich von Peking gelegen) befindet aus dem Brunnen genommen und nach Peking gebracht, wo man derselben Weihrauch opfert und sie anbetet, in dem Glauben, daß der „Trachen-Gott“, welcher die Nacht haben soll, Regenwolken am Himmel heranzubeschwören, verhört wird. Zu einem ähnlichen Mittel nimmt man andererseits auch seine Zuflucht, wenn anhaltende Regengüsse die Ernten zu zerstören drohen.

Der Gruß an den Gerichtsvollzieher. Dem erwarteten Gerichtsvollzieher zum Gruß hatte ein Leipziger Student in seinem Zimmer auf einem in die Augen fallenden Zettel folgende Verse niedergeschrieben:

„Ich weiß, Du kommst, um mich zu pfänden,
Du strammer Bote des Gerichts!
Ich kenn' die Leute, die Dich senden,
Doch diese Leute kriegen nichts;
Zwar Dein Bestreben scheint mir löblich,
Pflüchteifer treibt so früh Dich her:
Doch glaubt mir, Freund, Du kommst vergeblich,
Denn hier ist alles öd und leer. —

Sieh' hier eh'mal'gen Reichthums Reste:
Ein Port'monnaie mit nichts darin.
Dort an der Thür hängt eine Weste,
Wenn sie Dir ansteht, nimm sie hin!
Sonst bieten nicht Dir diese Räume,
Die suchend jezt dein Blick durchsirt;
Denn Stiefelknecht und Gummibäume
Gehören meinem Zimmerwirt.

Du siehst: hier ist nichts fortzuschleppen,
Mich dauert, daß Du Dich bemüht!
Es sind vier unbequeme Treppen!
Geh hin, wo Pracht und Luxus blüht!
Noch ist es früh gemeh den Morgen!
Was nützt es, daß du länger weilst?
Doch kannst Du, Freund, mir etwas borgen,
Leg's hin eh' Du von dammen eilst!“

Gemeinnütziges.

(Bettfedern zu reinigen.) Zu diesem Zweck weiche man sie 3 — 4 Tage lang in einer schwachen lauwarmen Auflösung von kohlen-saurem Natron (Soda) ein. Dann wirft man sie auf ein Sieb, läßt die Flüssigkeit abtropfen, wäscht sie mit reinem Wasser und trocknet sie auf Rehen. — Ein anderes Verfahren ist folgendes: 5—10 Kilo rein gewaschene weiße Kieselsteinchen, welche in einem eisernen Kessel über Kohlenfeuer erhitzt wurden, bringt man, mit den Federn in einem großen reinen Sack und rührt beide bis zum Erfalten anhaltend durcheinander, was wohl am besten geschieht, wenn der Sack an beiden Enden von zwei Personen gefaßt, hin und her geschwungen und zuweilen umgewendet wird. Alles muß rasch geschehen, damit die Steinchen nicht zu sehr abgekühlt sind, ehe sie mit den Federn in Berührung kommen. Die Federn werden nun mit den Händen aufgelodert und rein abgenommen oder Mittels eines sogenannten Federlorbes von den Kieselsteinen, womit nun aller Schmutz vermischt ist, getrennt. Hierauf werden sie eine Zeit lang ausgelegt und dann wieder in den vorher ebenfalls gereinigten Bettüberzug gehüllt. Tüchtiges Ausklopfen des gefüllten Bettes in der freien Luft oder bei offenem Fenster ist sehr zu empfehlen.

(Hohe Weiße der Wäsche) erzielt man auf folgende Weise: Man bereite eine Mischung aus 2 Teilen starken Spiritus und ein Teil reinen, sehr hellen Terpentinöls und setze von dieser Mischung 2 Eßlöffel voll auf 50 Liter dem Blauwasser zu. Die Wäsche bleicht hierdurch während des Trocknens und ist dieser Zusatz für die Farbe unschädlich. Der unverdünnte Teil kann längere Zeit stehen und entfernt starke Fett- und Parzeflecke.

